

→ 19. VIELE GÖTTER, EINE DEMOKRATIE: RELGIOSE PLURALITÄT UND POLITIK

PETER VOLL

1. EINLEITUNG

Am Anfang der politisch modernen Schweiz, d.h. des Bundesstaates von 1848, steht ein Bürgerkrieg, in dem es – auch – um Religion ging. In der Folge bestimmte der Gegensatz zwischen religiös gebundenen und säkularen Gruppierungen, in erster Linie zwischen dem antiklerikalen Freisinn und den Katholisch-Konservativen, die politische Landschaft über eine lange Zeit. Das allein mag schon das Interesse an der Frage begründen, in welchem Verhältnis Religion und Politik in der Schweiz stehen, seit der Gegensatz von Katholizismus und Protestantismus durch eine grössere Vielfalt religiöser Orientierungen abgelöst worden ist. Schlagen sich religiöse Unterschiede immer noch – oder wieder – in politischen Differenzen nieder? Und umgekehrt: Wie nehmen Parteien und andere politische Akteure religiöse Themen auf und machen sie damit zu politischen »Issues«? Diesen Fragen gilt das vorliegende Kapitel. Um die aktuellen Tendenzen (Teil 4) zu verstehen, sollen zunächst einige grundsätzliche Überlegungen zur Politik und zu ihrem Verhältnis zur Religion (Teil 2) angestellt und anschliessend die geschichtliche Entwicklung in Teil 3 etwas detaillierter geschildert werden.

2. POLITIK UND RELIGIONEN IN DER SCHWEIZ

2.1 Politik und politisches System

Unter Politik wird in einem sehr allgemeinen Sinne der Prozess verstanden, in dem für Bewohnerinnen und Bewohner eines Territoriums verbindliche Entscheide zustande kommen. Diese Entscheidungen sollen für alle Geltung haben, unabhängig davon, ob der oder die davon betroffene Einzelne einverstanden ist oder nicht, und sie müssen nötigenfalls auch gegen Widerstand durchgesetzt werden. In der Politik geht es also um *Macht*. Politisches Handeln zielt demnach darauf ab, die für alle verbindlichen Entscheidungen im Sinne der Handelnden zu beeinflussen. In einer Demokratie ist Macht dadurch kontrolliert und legitimiert, dass die letzten Entscheidungen durch Wahlen an »Volksvertreter« (Parlamentarier, Inhaber politischer Ämter) delegiert werden oder – wie in der Schweiz – in Sachabstimmungen durch eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden. Auf diese Weise sind die politischen Entscheide an die Deutungen der Stimm- und Wahlberechtig-

ten – wenn auch nicht an diejenigen aller Entscheidunterworfenen, man denke an Ausländer und an Kinder – gekoppelt; Macht wird dadurch legitimiert und braucht deshalb nicht in jedem Moment als solche in Erscheinung zu treten.

Ein politisches System wird im Kern durch jene Institutionen – Gremien, Verfahren und deren rechtliche Kodifizierung – gebildet, in denen kollektiv bindende Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden. Um diesen Kern organisieren sich Gruppen, die aktiv auf die Entscheidungsorgane einzuwirken suchen, insbesondere Parteien und Interessenverbände. In der Schweiz als einem föderalistisch aufgebauten Staatsgebilde finden sich diese Institutionen auf drei Ebenen, deren Verhältnis zueinander ebenfalls in politischen Prozessen geregelt wird: der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund.

2.2 Wechselwirkungen und Spannungen im Verhältnis von Religion(en) und Politik

Hält man sich an die allgemeine Definition des Politischen, so kann Religion durchaus als eine oder gar als alleinige Quelle politischer Entscheidungen auftreten. Tatsächlich dominieren in der Geschichte religiös legitimierte Formen der Herrschaft. Sind Politik und Religion aber einmal auseinander getreten, wie das zumindest in wesentlichen Punkten in allen modernen rechtsstaatlich-demokratischen Ordnungen der Fall ist, so entstehen zwischen ihnen Wechselwirkungen, die immer auch Spannungen zwischen beiden Sphären beinhalten:

1. So treten etwa religiöse Gruppierungen oder religiös motivierte Einzelne als Akteure in der politischen Arena auf und versuchen, die politischen Entscheidungen zu beeinflussen. Der durch Religionen erhöhte Anspruch auf letzte Deutung der Wirklichkeit – und damit auch auf höchste Relevanz für menschliches Handeln –, kollidiert aber potenziell mit dem Anspruch auf Gehorsam gegenüber den einmal gefällten Entscheiden. Diese Kollision ist umso heftiger, als die religiösen Regeln als unverfügbar, die machtgestützt-staatlichen aber als menschengemacht und damit auch veränderbar gelten. »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen« (Apg 5, 29), ist eine Formel, die das Christentum dafür geprägt hat. Beispiele aus der jüngeren Schweizer Geschichte sind etwa die religiös begründete Verweigerung des Militärdienstes oder der Anspruch, abgewiesenen Asylbewerbern »Kirchenasyl« gewähren zu dürfen.
2. In der andern Richtung tritt die Politik den Religionen gegenüber als Regulatorin auf, die das religiöse Feld absteckt und seine Rahmenbe-

dingungen festlegt. Sollen die verschiedensten Bekenntnisse und Weltanschauungen im selben Staat koexistieren, kann sich der Staat aber gerade nicht auf eine von ihnen stützen. Die neuzeitliche Staatsrechtslehre seit Hobbes hat den Staat daher als befriedende Grösse über den streitenden Konfessionen konzipiert, auch wenn die neuzeitlichen Staaten in der Realität vielfach Konfessionen und Konfessionskonflikte in den Dienst ihrer inneren und äusseren Konsolidierung gestellt haben. Aus staatlicher Perspektive kann deshalb Religion keinen Massstab des Handelns abgeben, es sei denn im Sinne eines grössten gemeinsamen Nenners der vorfindbaren Religionen. Dass sich ein derartiger (»zivilreligiöser«) Minimalkonsens formulieren lässt, kann jedoch nicht als gesichert gelten. Wenn die Religionen ihren eigenen Anspruch höher gewichten als denjenigen des Staates, so muss sich dieser umgekehrt über jene stellen. Das bedeutet auch, dass innerhalb der politischen Institutionen ein hoher Grad religiöser Abstinenz verlangt wird. Religiösen Äusserungen von Politikerinnen oder Politikern sind im institutionellen Rahmen des Parlaments und vor allem der Regierung enge Grenzen gesetzt.

2.3 Religionspolitik im Föderalismus

In der schweizerischen Geschichte waren die aus der konfessionellen Vielfalt resultierenden Konflikte zunächst vor allem auf der staatlichen Ebene selber, d.h. zwischen den Kantonen, spürbar und schwächten lange Zeit den Staatenbund. Neben der Sprachenvielfalt dürfte denn auch die konfessionelle Pluralität wesentlich zur Entstehung des schweizerischen *Föderalismus* beigetragen haben. Dieser bildet seinerseits den Rahmen sowohl für die Möglichkeiten staatlicher Regulierung der Religion und die Politisierung religiöser Fragen wie auch umgekehrt für das Überfliessen religiöser Themen und Ideen in die Politik. Zu diesem Rahmen gehört insbesondere die relativ grosse Selbständigkeit der drei staatlichen Ebenen Gemeinde – Kanton – Bund mit ihren je spezifischen Aufgaben und Kompetenzen. Aber auch die Organisation der Parteien als der wichtigsten politischen Akteure folgt diesem Aufbau, wobei die Ebenen auch hier in den meisten Fällen (jedenfalls bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts) ziemlich selbstständig geblieben sind.

Für die Beziehungen zur Religion und für deren staatliche Regulierung ist auf *Bundesebene* vor allem die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 der Bundesverfassung von Bedeutung. Lange Zeit waren aber auf dieser Ebene auch religionspolitische Ausnahmen wie das Verbot des Jesuitenordens und der Neugründung von Klöstern (Aufhebung 1973) und die Bewilligungspflicht der Errichtung

von Bistümern (Aufhebung 2001) festgeschrieben. Sowohl aufgrund der dafür in Frage kommenden Themen wie aufgrund der Mediendynamisch findet aber auch die religiöse Aufladung politischer Themen in hohem Masse auf dieser Ebene statt.

Auf der *kantonalen Ebene* dagegen liegen die Kompetenzen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Religionsgemeinschaften und deren Ausstattung mit Steuerrechten. Dass die diesbezüglichen Regelungen sowohl für die interne Organisation einer Religionsgemeinschaft und ihre Handlungsmöglichkeiten wie für ihr Verhältnis zu anderen, ebenfalls anerkannten oder nicht anerkannten Gemeinschaften von zentraler Bedeutung sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch die Kompetenzen im Erziehungs- und Sozialwesen, über die Religionsgemeinschaften und die mit ihnen verbundenen Organisationen gefördert werden können. Da die Parteien-Systeme kantonal immer noch höchst unterschiedlich sind, ist auch der Rahmen für die politische Organisation religiöser Interessen kantonal unterschiedlich gesteckt. In dieser Hinsicht ist es schliesslich auch von Bedeutung, dass die Kantone als Wahlkreise bei den eidgenössischen Wahlen fungieren. Da die Zahl der für den Nationalrat zu vergebenden Sitze zwischen 1 (Glarus, Uri, beide Appenzell, Nid- und Obwalden) und 34 (Zürich) schwankt, sind auch die für einen Sitz notwendigen Stimmenanteile sehr unterschiedlich. Religiöse Minderheiten können am ehesten in bevölkerungsreichen Kantonen damit rechnen, sich erfolgreich parteipolitisch zu betätigen.

Welche Kompetenzen den *Gemeinden* zukommen, ist weitgehend Sache der Kantone. Auch wenn hier keine direkt die Religion betreffenden Entscheidungen gefällt werden können, so kann durch die konkrete Handhabung etwa des Raumplanungs- und Baurechts und die Umsetzung kantonaler Vorgaben im Bereich der Volksschule durchaus auch Religionspolitik betrieben werden. Auch ob sich Konflikte um die Religion politisieren lassen, hängt nicht zuletzt davon ab, wie sie lokal ausgetragen und präsentiert werden.

Auf allen drei Ebenen findet sich das für die Schweiz typische, wenn auch im europäischen Kontext keinesfalls völlig einzigartige System der (halb-)direkten Demokratie, das in Bund und Kantonen ebenso wie in den grösseren Gemeinden auch eine parlamentarische Komponente aufweist. Das Instrument der Volksinitiative ermöglicht es, Themen an den politischen Eliten vorbei auf die Agenda zu setzen; mit dem Referendum können oppositionelle Gruppen innerhalb oder ausserhalb des parlamentarischen Systems die regierenden Parteien oder Teile davon unter Druck setzen, indem sie mit der Blockade wichtiger Vorhaben drohen und dadurch bereits im parlamentarischen Verfahren Konzes-

sionen erzwingen. Beide direktdemokratischen Instrumente sind seit ihrer Einführung im Jahre 1874 (fakultatives Referendum) bzw. 1891 (Volksinitiative) immer wieder für religiöse oder religionsnahe Zwecke und im Dienste konfessioneller Politik benutzt worden, zuletzt etwa mit der Initiative »Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not« und mit den Referenden gegen die Ausweitung des Sonntagsverkaufs. Thematisch ist das insofern kein Zufall, als in der Konkordanzdemokratie religiöse und moralische Anliegen durch Eliten schlecht bearbeitet werden können, weil sie einem Kompromiss oft nicht zugänglich sind. Und in struktureller Hinsicht erweisen sich der hohe Organisationsgrad und das damit einhergehende hohe Mobilisierungspotenzial von Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften als eine wichtige Ressource beim Sammeln der für Initiative und Referendum nötigen Unterschriften.

3. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

3.1 Religion als Konfession im Parteiensystem

In den ersten Jahren des Bundesstaates war die Politik der Schweiz dominiert vom Gegensatz zwischen radikalen (freisinnigen) Zentralisierern und konservativen Föderalisten. Zu Letzteren gehörten insbesondere die Eliten der katholischen Stammlande, die als Verlierer aus dem Sonderbundskrieg hervorgegangen waren. Von der Vorgeschichte dieses Krieges bis hin zum Kulturmampf der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts sind denn auch viele politische Auseinandersetzungen Religionskonflikte, Konflikte zwischen der Moderne – liberaler Demokratie und wirtschaftlicher Entwicklung – und katholischem Antimodernismus. Auf beiden Seiten waren allerdings die Fronten nicht immer so klar. So gab es auf der einen Seite in den ländlichen Gegenden der reformierten Kantone starke konservativ-antizentralistische Kräfte. Auf der andern Seite stellten politische Vertreter der katholischen Diaspora, die sich durch die Binnenwanderung in die neuen industriellen Zentren bildete, die soziale Frage und deren zentralstaatliche Bearbeitung in den Vordergrund. Es dauerte denn auch rund 50 Jahre, bis die Konfliktlinien in einem einigermassen stabilen Parteiensystem auf Dauer gestellt wurden. Zwar wurde den Katholisch-Konservativen bereits 1891 ein erster Bundesratssitz zugestanden, erst 1912 jedoch kam es unter der Bezeichnung »Schweizerische Konservative Volkspartei« zur dauerhaften Gründung einer katholischen Partei, nachdem bereits vorher die soziale Grundlage dafür in Gestalt der »katholischen Sondergesellschaft« (Urs Altermatt) gelegt worden war. In sie waren auch die Diasporakatholiken

eingebunden, womit die »katholische Politik« von Beginn weg zwei in vielem unterschiedlich orientierte Strömungen – eine konservative, die der Partei den Namen gab und eine christlich-soziale – aufwies. Beide vereinte in erster Linie der Kampf gegen die nicht nur symbolische Diskriminierung der katholischen Minderheit im Bundesstaat.

In sozialstruktureller Hinsicht können die 1917 bzw. 1918 gegründeten Bauernparteien in Zürich und Bern als reformiertes Gegenstück zu den Katholisch-Konservativen der Stammlande gelten. Zusammen mit den inzwischen entstandenen Parteien in anderen Kantonen schlossen sie sich 1936 zur Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zusammen – auch hier fand der Zusammenschluss erst statt, nachdem die Partei 1929 bereits einen Bundesratssitz errungen hatte. Das explizit konfessionelle Pendant auf reformierter Seite dagegen, die 1919 auf Berner und Zürcher Initiative hin gegründete Evangelische Volkspartei (EVP), ist zahlenmäßig stets marginal geblieben. Das entspricht auch durchaus der Positionierung dieser Partei innerhalb des Protestantismus, wo sie eher auf der so genannten »positiven« oder pietistischen Seite anzusiedeln ist. Begünstigt durch die Einführung des Proporz bei den Nationalratswahlen im Gründungsjahr konnte sie trotz ihres geringen, aber recht stabilen Wähleranteils fast stets mindestens einen Vertreter ins Eidgenössische Parlament entsenden.

Gegenüber dem Freisinn als der lange Zeit dominanten Partei des Bundesstaates repräsentierte die Konservative Volkspartei die historische Konfliktlinie von modernem Staat und katholischer Kirche. Im Verein mit der Bauernpartei brachte sie gleichzeitig gegenüber Freisinn und Sozialdemokratie den Gegensatz von Stadt und Land zum Ausdruck. Und zusammen mit Freisinn und Bauernpartei schliesslich vertrat sie – im Zeichen des Bürgerblocks – gegenüber der Sozialdemokratie die andere Seite im Klassenkampf. Die Konstellation dieser vier Parteien bestimmte die Politik während eines grossen Teils des 20. Jahrhunderts. Die Möglichkeit, wechselnde Koalitionen einzugehen, gab der Partei des Katholizismus eine entscheidende Stellung als Scharnier. Es war deshalb nur konsequent, dass sie auch als Promotor der so genannten »Zauberformel« von 1959 in Erscheinung trat, nach der alle vier grossen Parteien im Bundesrat als der schweizerischen Exekutive vertreten sein sollten.

3.2 Konfession als Thema der Politik

Im direktdemokratischen System der Sachabstimmungen blieb Konfession bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein dominantes Thema und eine zentrale Grösse bei der Mobilisierung des Anhangs auch für säku-

lare Themen wie der Verstaatlichung der Eisenbahn (1891) oder der Abgabe von Zolleinnahmen an die Kantone (»Beutezugsinitiative«, 1894). Nach 1900 kam es dagegen auf nationaler Ebene nur selten zu Abstimmungen über direkt als religiös oder konfessionell interpretierte Themen. Eine Ausnahme bildete – neben der Abstimmung von 1937 über eine Volksinitiative »Verbot der Freimaurerei« – die Abschaffung der bereits erwähnten konfessionellen Ausnahmearikel, die 1874 bei der Totalrevision der Bundesverfassung erlassen worden waren. Bei beiden Abstimmungen zeigte sich nochmals ein erstaunlich breiter konfessioneller Graben: So wurde 1973 die Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels mit einem Ja-Stimmenanteil von 54,9 Prozent relativ knapp angenommen. Während die katholischen Kantone die Vorlage mit Mehrheiten von teilweise über 90 Prozent annahmen, verworfen sie dominant reformierte Kantone wie Bern und Waadt mit Zweidrittelmehrheit. Wesentlich komfortabler gestaltete sich 28 Jahre später die Aufhebung des Bistumsartikels, der die Neuerrichtung katholischer Bistümer der Genehmigung durch den Bund unterstellt (64,2 % Ja). Aber auch hier zeigte die nach der Abstimmung durchgeführte VOX-Umfrage unter den älteren Reformierten eine ablehnende Mehrheit.

Die andere explizit konfessionelle Frage war auf der kantonalen Ebene abzuhandeln und wurde vorwiegend in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entschieden. Sie betraf die öffentlich-rechtliche Gleichstellung der grossen christlichen Kirchen sowie teilweise auch der jüdischen und anderer religiöser Gemeinschaften. Meist wurde eine Regelung getroffen, bei der die konfessionelle Minderheit neu als Landeskirche mit Steuerrecht anerkannt und damit der angestammten Mehrheit mehr oder minder gleichgestellt wurde. Ob die sichtbare Gleichstellung der Katholiken deren politische Demobilisierung begünstigte, muss hier offen bleiben. Eine andere Rückwirkung der Anerkennung sollte jedenfalls nicht unterschätzt werden: Die Einrichtung landeskirchlich-parlamentarischer neben den kirchenrechtlichen Strukturen führte zu einer Verschiebung im innerkatholischen Machtgefüge zu Ungunsten der hierarchisch-klerikalen Struktur.

4. AKTUELLE TENDENZEN

4.1 Verschiebungen im Parteiensystem

Zu Beginn der 60er Jahre begann die katholische Sondergesellschaft, sich allmählich aufzulösen. Die Partei des politischen Katholizismus reagierte darauf 1971 gesamtschweizerisch mit einer Reorganisation zur Christlich-demokratischen Volkspartei (CVP). Damit verband sie eine

Zentralisierung und Formalisierung und eine stärkere Integration der in den Stammländern vielfach getrennten Christlich-Sozialen und Katholisch-Konservativen. Dennoch begann mit den eidgenössischen Wahlen von 1979 ein kontinuierlicher Wählerschwund. Seinen Anfang nahm er in den Diaspora-Kantonen, wo die CVP als Mittepartei nach beiden Seiten Wähler verlor. Nach 1991 kam es zu einem massiven Einbruch in den katholischen Gebieten: Die Schweizerische Volkspartei (SVP), die deutlich nach rechts gerückte, sich zugleich nationalistisch und staatskritisch-konservativ gebende Nachfolgerin der einstigen (reformierten) Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, trat neu auch im Territorium ihres Pendants von einst auf und machte diesem die Stammwählerschaft streitig. Gesamtschweizerisch hat die CVP zwischen 1979 und 2003 nahezu ein Drittel ihres Wähleranteils verloren (1979: 21,3 %; 2003: 14,4 %). In der Folge musste die CVP 2003, bei den Gesamterneuerungswahlen für den Bundesrat, einen Bundesratssitz zugunsten der SVP und damit ihre Scharnierfunktion in der Exekutive abgeben. Ob die Partei ihre Wählerschaft seither konsolidiert hat, ist eine Frage der Spekulation; die Ergebnisse kantonaler Wahlen sind uneinheitlich und auch stark von lokalen Faktoren und Figuren geprägt.

Zur Hauptsache dürften die Verluste der CVP auf den Schwund der kirchennahen Katholiken als ihrer Wählerbasis zurückzuführen sein. Gleichzeitig finden sich jedoch auch Anzeichen dafür, dass innerhalb des kirchennahen Kerns die Identifikation mit der Partei zurückgegangen ist, sowohl zugunsten anderer Parteien wie in Richtung einer generellen Parteidistanz. Auch wenn die Neugründung einer konservativen Katholischen Volkspartei (1994) im Zusammenhang mit den innerkirchlichen Auseinandersetzungen um die Besetzung des Churer Bischofssitzes eher als Kuriosum zu verbuchen ist, steht die Führung der CVP vor dem Problem, sich die traditionellen kirchennahen Wählersegmente erhalten und gleichzeitig neue Wählerinnen und Wähler ausserhalb der immer noch schwindenden kirchlichen Basis erschliessen zu müssen. Nicht zufällig lassen sich deshalb in den letzten Jahren vermehrt Zeichen der gegenseitigen Distanzierung von Amtskirche und Partei feststellen, wenn etwa Exponenten der Kirchenleitung wie der Partei gegenseitig die Positionen in Fragen des Schwangerschaftsabbruchs, der registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare aber auch des Asylrechts kritisieren.

Ist die Entwicklung auf der katholischen Seite in Wählerprozenten gewiss die spektakulärere und angesichts der Einbindung der CVP in den Bundesrat auch die politisch bedeutsamere, so sollte darüber die Entwicklung auf der Seite der explizit evangelischen Parteien nicht übersehen werden. Hier ist vor allem festzustellen, dass die Gründung

der theologisch ebenso dezidiert evangelikalen wie politisch rechtskonservativen Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU) der Evangelischen Volkspartei das Wasser nicht abgegraben hat. In den Wahlen seit 1995 vermochte die EDU ihren Anteil zu halten (1,3 %), während die EVP nach einigen Schwankungen zu Beginn der 90er Jahre ihren Wähleranteil 2003 auf ein historisches Hoch (2,3 %) steigern konnte. Für die Legislaturperiode 2003-2007 haben sich die beiden evangelischen Parteien zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen, obwohl sie weder sozialpolitisch noch hinsichtlich der in den letzten Jahren dominanten Europafrage dieselben Positionen vertreten.

4.2 Religiöse Positionen zu politischen Themen

Abgesehen von den direkt konfessionell aufgeladenen und auf die Zeit des Kulturkampfs zurückgehenden Fragen haben sich die traditionellen konfessionellen Gegensätze in den Abstimmungen der letzten zwanzig Jahre kaum noch niedergeschlagen. Zuweilen finden sich Relikte ausgegerechnet bei eidgenössischen Finanzvorlagen: Katholische Gebiete scheinen etwas spar- und liberalisierungskritischer zu sein, und auch auf der Ebene der einzelnen Stimmenden weisen Umfragen nach der Abstimmung in vereinzelten Fällen auf alte antizentralistische Reflexe der Katholiken hin.

Vieles spricht dafür, dass es sich in den anderen Fragen, in denen Katholiken und Protestanten unterschiedlich votieren, eigentlich um eine Differenz zwischen Kirchgängern und Kirchendistanzierten handelt. Dies war eindeutig der Fall in den verschiedenen Abstimmungen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (»Recht auf Leben« 1985, Einführung der Fristenlösung 2002) und bei den Referenden über die Gesetze zur Stammzellenforschung (2004) und zur eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (2005), ebenso vermutlich beim Referendum über die Reform des Sexualstrafrechts (Senkung des Schutzzalters 1992). In derartigen Fragen der Familien- und Reproduktionsmoral scheint eine religiöse Konfliktlinie an die Stelle der konfessionellen zu treten: Politische Lager bilden sich nicht mehr aufgrund konfessioneller Differenzen, sondern über die Konfessionen hinweg aufgrund der Nähe oder Distanz zu den (christlichen) Kirchen ganz allgemein. In den erwähnten Fällen lässt sich im Übrigen auch das hohe Mobilisierungspotenzial kirchlicher Kreise beobachten, welche die für ein Referendum notwendigen Unterschriften (50.000) meist ohne weiteres zu sammeln vermögen.

Eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt die Kirchenbindung auch bei verschiedenen Drogenvorlagen, wo Kirchgänger beider Kon-

fessionen restriktivere Positionen bevorzugen als Nichtkirchgänger. Kaum oder gar nicht nachzuweisen sind derartige Effekte dagegen bei anderen Themen, zu denen sich die grossen Kirchen fallweise ebenfalls äussern, etwa bei Vorlagen zur militärischen Rüstung und zur Waffen- ausfuhr oder zum Asyl- und Ausländerrecht. In diesen stärker nach dem Rechts-Links-Schema politisierten Fragen scheinen sich die eher kon- servativ-bürgerliche Orientierung der Kirchgänger und die (primär an einer universalistischen Moral orientierten) Empfehlungen der Kirchen- leitung oder anderer kirchlicher Organe gegenseitig zu neutralisieren. Meistens lässt sich in diesen Fragen hingegen ein deutlich stärker linksorientiertes Stimmverhalten der Konfessionslosen beobachten. In vielen derartigen Abstimmungen bleibt dies der einzige – wenn auch in einem neuen Sinn – konfessionelle Effekt. Das dürfte auch damit zu tun haben, dass die Gruppe der Konfessionslosen sich nach wie vor aus Personen zusammensetzt, die politisch und kulturell relativ einheitlich – »postmaterialistisch« – geprägt sind.

Ebenfalls kaum konfessionell polarisiert waren schliesslich die Re- ferenden zur Frage des Sonntagsverkaufs und der Sonntagsarbeit, bei denen sich für einmal linke und gewerkschaftliche Positionen mit jenen der Verteidiger der christlichen Tradition trafen. 1996 gelang es dieser Koalition, eine Öffnung des Verkaufs an Sonntagen zu verhindern – al- lerdings ohne dass sich in der Befragung nach der Abstimmung ein Un- terschied zwischen Kirchgängern und Nichtkirchgängern gezeigt hätte. Neun Jahre später hatte eine weniger weit gehende Liberalisierungsvor- lage des Parlaments dann gegen das erneut ergriffene Referendum ganz knapp – mit 50,6 Prozent Ja – Erfolg.

4.3 Die politische Thematisierung der Religion

Die Verschiebungen in der Parteienlandschaft öffnen den Raum für neue Thematisierungen der Religion, d.h. für eine Politisierung religiö- ser Differenzen jenseits der christlichen Konfessionen. Dabei lassen sich im Wesentlichen zwei Strategien politischer Profilierung verfolgen:

1. Eine Thematisierung der Religion im Kontext der Immigration zu- nächst durch die Parteien der nationalen Rechten, dann auch durch die konfessionellen Mitteparteien. So warnte etwa ein der SVP nahe stehendes Komitee vor der Abstimmung über die erleichterte Einbürg- gerung von Angehörigen der zweiten Ausländergeneration im Jahr 2004 mit ganzseitigen Inseraten vor einer islamischen Mehrheit in der Mitte des 21. Jahrhunderts. In ihrem jüngsten Positionspapier zur »Ausländer- und Asylfrage« (März 2006) fordert die SVP, dass »auch

in Zukunft schweizerische Grundsätze, die auf der christlich-abendländischen Tradition beruhen, zu gelten (haben)«. Es sind denn auch vorab Exponenten dieser Partei, die in den Auseinandersetzungen erst um die Errichtung muslimischer Grabfelder und neuerdings um Baubewilligungen für Minarett in Erscheinung treten.



Abbildung 1: Anzeige des »Überparteilichen Komitees gegen Masseneinbürgerungen« anlässlich der Abstimmung über die erleichterte Einbürgerung im September 2004.

Quelle: Überparteiliches Komitee gegen Masseneinbürgerungen, Flaach, 2004.

Die Betonung des christlichen Hintergrundes entspricht der Strategie, die politische Führung im sozialmoralisch konservativen Teil der Bevölkerung zu behaupten. Symmetrisch dazu sind die religiös identifizierten Parteien gezwungen, dieses Thema ebenfalls aufzugreifen. So verabschiedete die CVP zur selben Zeit (April 2006) ein Positionspapier zur »Religionsfreiheit und Integration am Beispiel der Musliminnen und Muslime der Schweiz«, worin sie u.a. zur Frage des

Kopftuchverbots für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Stellung nimmt und eine staatliche »Bekämpfung des religiösen Fundamentalismus« fordert. Die EVP hatte bereits ein Jahr zuvor eine Resolution »zum Umgang mit dem Islam in der Schweiz« gefasst.

2. Wenn die erste Strategie die christliche Tradition der Schweiz betont, so besteht die zweite in der Akzentuierung der religionsneutralen regulatorischen Funktion des Staates im Sinne des Laizismus. Es kann durchaus in diesem Sinne verstanden werden, wenn Bezugnahmen auf die Religion in den Stellungnahmen zu Migrationsfragen der anderen grossen Parteien fehlen. Die beiden Strategien lassen sich nicht ohne Weiteres verbinden, wie gerade die Positionen der CVP in der Kopftuchfrage zeigen – bzw. der Umstand, dass sich die Partei in dieser Frage nicht festlegen kann. Wenn sie im Sinne der ersten (Abgrenzungsstrategie) das Kopftuchverbot für islamische Lehrerinnen befürwortet, so müsste sie angesichts des rechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch das Tragen der (katholischen) Ordenskleidung im Schuldienst verbieten. Damit geriete sie nicht nur in Widerspruch zu ihrer eigenen nicht-laizistischen Tradition, sondern gerade auch zu jener Basis, die sie mit der Politisierung der religiösen Differenz (wieder-)gewinnen will. Ähnliches liesse sich auch bezüglich der Forderung nach religiöser Gleichberechtigung der Geschlechter und der Bekämpfung des Fundamentalismus sagen.

Im Spannungsfeld dieser beiden Strategien können schliesslich auch Versuche gesehen werden, eine nationale »Sektenpolitik« zu formulieren, nachdem die »Sekten« als »vereinnahmende Bewegungen« in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ein Thema des Staatsschutzes geworden waren. Hintergrund waren die Gruppensuizide der Sonnentempler u.a. in der Schweiz und die Anschläge der AUM-Sekte in Japan sowie zahlreiche Auseinandersetzungen um und mit den Scientology-Organisationen in der Schweiz und anderen europäischen Staaten. Eine von der Konsultativen Staatsschutzkommision des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eingesetzte Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, einen Bericht zu den Aktivitäten von Scientology zu verfassen. Der 1998 publizierte Bericht ortete keinen besonderen Handlungsbedarf. Von scientology- und allgemein sektenkritischer Seite wurde dem Bericht Lauheit und eine Verkennung der Gefährlichkeit von Scientology vorgeworfen. Teilweise motiviert durch diese Kritik und unter Anhörung der Kritiker, forderte 1999 die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats den Bundesrat auf, eine Sektenpolitik zu formulieren, diesbezügliche Forschungs-, Beratungs- und Aufklärungsaktivitäten zu unterstützen und zu koordinieren und dafür eine Fachstelle zu schaffen. Der

Bundesrat wies diese Forderung ein Jahr später und dann erneut wieder 2002 unter Verweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die föderalistische Ordnung der Schweiz zurück. Er erklärte sich aber bereit, »bestehende und künftige Forschungsvorhaben zum Thema aufmerksam (zu) verfolgen«. Ausserdem gab er den Auftrag, ein verwaltungsinternes Netzwerk »Vereinnahmende religiöse Bewegungen« zu schaffen. Nach aussen tritt dieses Netzwerk vor allem durch die jährliche Überprüfung einer Website des Bundes in Erscheinung, auf der die Adressen von Beratungsstellen für Probleme mit Sekten oder vereinnahmenden Bewegungen aufgeführt sind. Auf der politischen Agenda ist der staatliche Kampf gegen die »Sekten« im Vergleich mit jenem gegen den fundamentalistischen, mit Terror assoziierten Islam inzwischen weit nach unten gerutscht.

5. PERSPEKTIVEN

Die beschriebenen Entwicklungen dürften weitergehen. Entsprechend wird die Auseinandersetzung um das Wählererbe des politischen Katholizismus zwischen der CVP und der SVP noch eine Weile andauern, damit auch die beidseitigen Versuche, sich je als *die* Vertreterin der nationalen christlichen Werte zu profilieren. Dass sich diese Strategie auf Seiten der CVP mit dem vereinzelt – etwa im Kanton Zürich – zu beobachtenden Bestreben, an die christlich-soziale Tradition anzuknüpfen, kombinieren lässt, muss bezweifelt werden. Dazu bedürfte es eines einigenden konfessionellen Bandes, das gerade nicht mehr zur Verfügung steht.

Sollte die Politisierung des Islam und anderer Migrantenreligionen anhalten, so wird dies mittelfristig Folgen für die interne Organisation dieser Gemeinschaften haben. Wie am Beispiel der Auseinandersetzungen um muslimische Grabfelder deutlich wurde, verbinden sich in derartigen Auseinandersetzungen ethnische oder lokale Gruppierungen zu grösseren Einheiten. Mit den neuen Strukturen bilden sich auch neue Eliten heraus, die im Namen der ganzen Religionsgemeinschaft auftreten. Für die Integration der neuen Religionen ist dann entscheidend, ob ihre Eliten ein Interesse an der Einbindung in politische und andere institutionelle Zusammenhänge haben. Dies wiederum hängt davon ab, ob sie intern Erfolge ausweisen können: Nur unter dieser Bedingung können sie für Kompromisse bei der eigenen Basis Gefolgschaft finden. Und nur wenn sie gleichzeitig extern Anerkennung finden, wird die Übernahme der Brückenfunktion für sie zur langfristig lohnenden Investition. Andernfalls stellt die Politisierung der Religion gerade jene Probleme auf Dauer, die sie angeblich bekämpft – auch dafür bietet die

Entwicklung in den Anfängen des schweizerischen Bundesstaates Anschauungsmaterial.

6. VERTIEFENDE LITERATUR

6.1 Allgemein zu Politik und Religion

- Brocke, Manfred/Behr, Hartmut/Hildebrandt, Mathias (Hg.) (2003): *Religion – Staat – Politik. Zur Rolle der Religion in der nationalen und internationalen Politik*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich (Hg.) (2003): *Politik und Religion*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Rémond, René (2000): *Religion und Gesellschaft in Europa. Von 1789 bis zur Gegenwart*, München: Beck.

6.2 Politik und Religion in der Schweiz

- Altermatt, Urs (1972): *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848 – 1919*, Zürich: Benziger; 7. überarbeitete Auflage Freiburg i.Ü.: Universitätsverlag 1995.
- Bundesamt für Statistik (2003): *Nationalratswahlen 2003. Der Wandel der Parteienlandschaft seit 1971*, Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Burkhalter, Sarah (1999): *La question du cimetière musulman en Suisse*, Genf: CERA.
- Klöti, Ulrich/Knöpfel, Peter/Kriesi, Hanspeter/Linder, Wolf/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal (2006): *Handbuch der Schweizer Politik*, 4. überarbeitete Auflage Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Ladner, Andreas (2004): *Stabilität und Wandel von Parteien und Parteiensystemen*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sciarini, Pascal/Hardmeier, Sybille/Vatter, Adrian (Hg.) (2003): *Schweizer Wahlen 1999/Elections fédérales 1999*, Bern: Haupt.
- Verschiedene Autorinnen und Autoren, seit 1977: VOX: *Analysen eidgenössischer Urnengänge*, Bern: GfS Forschungsinstitut.
- Zurbriggen, Ludwig (2004): *CVP und die soziale Mitte. Soziales Kapital, Koalitionen und symbolische Praxis der CVP*, Zürich/Chur: Rüegger.

6.3 Internet-Adressen (Auswahl)

- Bundesamt für Statistik (insbesondere die Rubriken »Bevölkerung« und »Politik«): www.bfs.admin.ch
- Die Schweizer Wahlstudien (Swiss Electoral Studies): www.selects.ch